

## **Firmwareklausel zur Überlassung bestimmter Software (Embedded System bzw. Firmware) als Teil der Lieferung**

(Stand September 2023)

Ergänzung und Änderung der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (GL)\*

### **1. Anwendungsbereich der Firmwareklausel**

- (a) Diese Firmwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf die – zeitlich befristete wie unbefristete – Überlassung von Software durch den Lieferer an den Besteller, welche als Embedded System bzw. Firmware auf Geräten oder einzelnen Bauteilen und damit insbesondere zwecks Steuerung von Funktionen der Hardware zum Einsatz kommt.
- (b) Die Überlassung einer Dokumentation wird vom Lieferer nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geschuldet. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, ungeachtet einer Verpflichtung dazu, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.

### **2. Nutzungsrechte**

Anstelle von Artikel I Nr. 3 GL gilt:

- (a) Der Lieferer räumt dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, die als Embedded System bzw. Firmware auf den Geräten oder einzelnen Bauteilen im Zeitpunkt der Lieferung derselben an den Besteller vorhanden ist. Das Nutzungsrecht umfasst diejenigen Berechtigungen, die im Hinblick auf die Software unverzichtbar sind, um den gelieferten Gegenstand – für dessen Benutzung die Software essenziell ist – entsprechend seiner Bestimmung benutzen zu können. Es ist beschränkt auf die Berechtigung zur Nutzung der Software ausschließlich in Verbindung mit der Art von Gegenständen, die dem gelieferten Gegenstand entspricht.
- (b) Das Nutzungsrecht wird in zeitlicher Hinsicht in gleichem Umfang eingeräumt, wie der zu liefernde Gegenstand überlassen wird, d. h. dauerhaft im Falle des Verkaufs bzw. auf die Laufzeit des Vertrags begrenzt im Falle der Vermietung des vom Lieferer dem Besteller überlassenen Gegenstands. Wird es dauerhaft eingeräumt, darf das Nutzungsrecht vom Besteller unter Aufgabe seiner eigenen Berechtigung an einen Dritten übertragen werden, sofern der Besteller gleichzeitig auch den vom Lieferer gelieferten Gegenstand dem Dritten dauerhaft überlässt, auf dem sich die Software befindet. Zu einer zeitlich begrenzten Übertragung des Nutzungsrechts an einen Dritten, insbesondere im Rahmen einer Vermietung, ist der Besteller jedenfalls nicht berechtigt.
- (c) Dem Besteller ist es untersagt, sich Wissen bzw. Informationen durch das Beobachten, Untersuchen, Analysieren, Kombinieren, Rückbauen oder Testen eines Gegenstands zu verschaffen, der vom Lieferer vertragsgemäß an den Besteller geliefert wurde oder vom Lieferer herrührt, aber auf andere Weise in den Besitz bzw. den Zugriff des Bestellers gelangt ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen, Teile herauszulösen oder außerhalb des Gegenstands zu vervielfältigen, sofern und soweit ihm hierzu keine gesetzlichen Befugnisse zukommen. Diesbezügliche Mitwirkungen oder Unterstützungsleistungen werden vom Lieferer nicht geschuldet.

### **3. Aktualisierungen**

Ein Anspruch des Bestellers auf Belieferung mit Aktualisierungen der Software (verglichen mit dem Entwicklungsstand bei Lieferung der Geräte bzw. Bauteile) ist nach dem Vertrag der Parteien, sofern sich diese nicht ausdrücklich über die Details der Belieferung mit sowie der Vergütung für Aktualisierungen einigen, nicht vorgesehen. Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen der Parteien sind Aktualisierungen der Software ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die GL.

\* sog. Grüne Lieferbedingungen, in diesen Bedingungen „GL“ genannt